

Abschrift

Entscheid.-Senat d. d. Senats

2403 010

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 332/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margarete Helene H., geborene W.-W.,
C. V. Drive, A., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt. -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 23. November 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Schaden im Beruf als fremdsprachliche Sekretärin wurde durch Bescheid vom 4. April 1963 und gerichtlichen Vergleich vom 8. April 1964 über insgesamt 6.767 DM Kapitalentschädigung geregelt. Die Klägerin meldete formularmäßig im Dezember 1965 "im Hinblick auf § 189 a BEG" eine Reihe von Entschädigungsansprüchen an, "soweit diese noch nicht abgewickelt sind", darunter auch den für Berufsschaden. Im November 1966 focht sie Bescheid und Vergleich an und verlangte später Abhilfe.

Nach Auffassung des Berufungsrichters enthält der im Dezember 1965 eingereichte Formularsatz keine Anfechtungserklärung nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss. Weil die Frist zum 30. September 1966 verstimmt sei, verneint er ein Recht der Klägerin auf erneute Entschädigung über den Anspruch auf Kapitalentschädigung. Dagegen ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. Die Auslegung der von der Klägerin abgegebenen Erklärungen richtet sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalls; ein Grund für die Zulassung der Revision ergibt sich daraus nicht.

- 3 -

Der Berufungsrichter hat auch die Abhilfe zu Recht verweigert. Nach Regelung durch Vergleich sind die Grundsätze über die Abhilfe nicht anzuwenden (BGH Rv 1975, 149). Auch die Berufung auf Treu und Glauben hilft der Klägerin nicht. Neben der Überleitung nach Art. III BGG-Schluss kommt eine Berufung auf Fehlen, Wegfall oder Änderung der Geschäftsgrundlage nach § 779 oder § 242 BGB nicht in Betracht, wenn der Mangel allein auf die Rechtsänderung durch das BGG-Schlussgesetz gestützt wird (BGH Rv 1975, 151). Das ist hier der Fall. Die Grundsätze BGH Rv 1967, 407 beruhen auf der Neufassung des § 75 BGG durch Art. I Nr. 44 BGG-Schluss (BGH Rv 1966, 135). Nur darin sieht die Beschwerde den beiderseitigen Rechtsirrtum beim Vergleich. Eine Abweichung von BGH Rv 1975, 151; 153 liegt deshalb nicht vor. Über die hier erheblichen Rechtsfragen hat der Bundesgerichtshof entschieden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS